

S T A T U T E N

der Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten

(Stand 22. April 2009)

In diesem Reglement wird aus Gründen der Lesefreundlichkeit die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist jedoch immer gedanklich eingeschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Träger des Unternehmens **§ 1** Die an der Landumlegung Region Olten LRO beteiligten Grundeigentümer vereinigen sich im Sinne von Art. 703 des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB), des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998, des Landwirtschaftsgesetzes für den Kanton Solothurn (LG) vom 4. Dezember 1994 und der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BoVO) vom 24. August 2004 zur

Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten mit Sitz in Wangen b.O.

(im folgenden: Genossenschaft)

und bilden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Rechtspersönlichkeit **§ 2** Die Rechtspersönlichkeit stützt sich auf den Gründungsbeschluss vom 14. Juni 2005 und die Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat Nr. 2006/552 vom 20. März 2006

Zweck **§ 3** ¹ Die Genossenschaft bezweckt die Durchführung einer umfassenden Güterregulierung mit Infrastrukturmassnahmen unter Abwägung aller Interessen;

² Die Massnahmen, welche auf eine umwelt-, natur-, tier- und marktgerechte landwirtschaftliche Produktion, eine bessere Arrondierung, eine gesamthaft optimale langfristige Planung und Entwicklung sowie die Erhaltung einer intakten Landschaft und der natürlichen Ressourcen auszurichten sind, umfassen insbesondere:

¹ Bezugsgebietserweiterung gemäss RRB Nr. 2008/1992 vom 18. November 2008

- a) Die Verminderung der Parzellenzahl, die Optimierung der Grundstücksgrenzen und die Reduktion der Anzahl Grenzzeichen für alle Eigentümer
- b) die Entflechtung der Grundeigentums- und Pachtverhältnisse über die Gemeindegrenzen hinaus
- c) die bestmögliche Arrondierung der im Eigentum der öffentlich-rechtlichen Körperschaften stehenden und für die langfristige Planung und Entwicklung der Gemeinwesen wichtigen Grundstücke sowie aller Landwirtschaftsbetriebe (Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe) im Rahmen der bestehenden Bewirtschaftungsformen.
- d) die Schaffung optimaler Verhältnisse für die Aussiedlung von existenzfähigen Landwirtschaftsbetrieben
- e) die Erstellung einer Wegnetzstudie, welche weitmöglichst auf das vorhandene Wegnetz sowie den Inventarplan Fuss- und Wanderwege abstellt und eine optimale Zuordnung der Parzellen ermöglicht
- f) die Erhaltung, Aufwertung und Ergänzung der Natur- und Landschaftswerte.
- g) die parzellenweise Ausscheidung von Wald und offener Flur, die Abgrenzung des Grundeigentums zwischen verschiedenen Nutzungszonen sowie die Arrondierung des Grundeigentums der öffentlich-rechtlichen Körperschaften innerhalb von Schutzzonen (namentlich Grundwasserschutzzonen 1+2)
- h) die Anpassung der Pachtverhältnisse unter Wahrung der bestehenden Ansprüche der einzelnen Pächter
- i) die Vermarkung der Grundstücke als Voraussetzung für die amtliche Vermessung
- k) die grundbuchliche Bereinigung der Servitute und Grunddienstbarkeiten sowie die Löschung sämtlicher hingefällig gewordener Weg-, Wende- und Abfuhrrechte
- l) die Unterstützung der Gemeinden bei der
 - Umsetzung der Natur- und Landschaftskonzepte
 - Revitalisierung und Renaturierung von Bachläufen und anderen Lebensräumen
 - Umsetzung der kommunalen Nutzungsplanungen
- m) die Unterstützung des Projektes "Entlastung Region Olten" bei der Realisierung und Umsetzung der Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen

Bezugsgebiet
Mitgliedschaft

- § 4** ¹ Das Bezugsgebiet umfasst diejenigen Grundstücke, die im gültigen (vom Regierungsrat genehmigten) Plan und den zugehörigen Grundeigentümer- und Liegenschaftsverzeichnissen aufgeführt sind (Grundbuchanmerkung siehe § 6 der Statuten).
- ² Die ausschliesslich in der Bauzone liegenden Parzellen gehören nicht zum Bezugsgebiet und werden im Rahmen der Güterregulierung nicht verändert. Von Grundstücken, welche sowohl in der Bauzone als auch in der Landwirtschaftszone liegen, wird in der Regel nur der in der Landwirtschaftszone gelegene Teil in das Bezugsgebiet der Güterregulierung einbezogen.
- ³ Bei Änderungen (Ein- und Auszonungen) der Bauzonen zufolge Zonenplanrevision werden neu eingezonte Flächen aus dem Bezugsgebiet entlassen, resp. ausgezonte Flächen in das

Beizugsgebiet einbezogen. Für das Verfahren gilt § 35 BoVO.

<i>Duldungspflicht</i>		<p>⁴ Die Eigentümer der im Beizugsgebiet gelegenen Grundstücke sind von Gesetzes wegen Mitglieder der Genossenschaft. Sie sind zur Duldung der mit dem Unternehmen verbundenen Arbeiten auf ihren Grundstücken verpflichtet.</p> <p>⁵ Bei Handänderungen gehen die Rechte und Pflichten auf den Erwerber über.</p> <p>⁶ Sämtliche Adressänderungen sind der Genossenschaft unverzüglich zu melden.</p>
Aufsichtsbehörden	§ 5	<p>¹ Aufsichtsbehörden sind gemäss § 14 LG der Regierungsrat und das Amt für Landwirtschaft.</p> <p>² Das Amt für Landwirtschaft überwacht die Ausführung des Unternehmens sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft.</p>
Grundbucheintragungen Eigentumsbeschränkungen	§ 6	<p>¹ Nach der Genehmigung der Statuten lässt das Volkswirtschaftsdepartement die Anmerkung „Mitgliedschaft“ bei den im Beizugsgebiet liegenden Grundstücken im Grundbuch eintragen (§ 13 LG und § 19 BoVO).</p> <p>² Die weiteren Anmerkungen "Verfügungsbeschränkung", "Zweckentfremdungsverbot", "Zerstückelungsverbot", "Unterhaltspflicht", "Bewirtschaftungspflicht" und "Rückerstattungspflicht" sind entsprechend dem Fortschritt des Verfahrens nachzutragen (siehe auch § 28).</p> <p>³ Zweckentfremdungen und Zerstückelungen können nur vom Volkswirtschaftsdepartement bewilligt werden.</p>
Haftung	§ 7	<p>¹ Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet vorab das Genossenschaftsvermögen.</p> <p>² Hinter diesem haften die Mitglieder der Genossenschaft anteilmässig im Verhältnis ihrer Kostenanteile.</p>
Publikationsorgan	§ 8	<p>Offizielle Publikationsorgane der Genossenschaft ist der "Anzeiger Thal, Gäu, Olten".²</p>

II. Organisation

Organisation der Genossenschaft	§ 9	<p>Die Organe der Genossenschaft sind:</p> <p>a) Generalversammlung b) Vorstand c) Kassier d) Schätzungskommission e) Rechnungsrevisionsstelle</p>
------------------------------------	------------	--

Generalversammlung

Generalversammlung	§	<p>¹ Die Generalversammlung ist die Versammlung der Mitglieder.</p>
--------------------	----------	--

² Fassung vom 2. April 2008

10

- ² Sie wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren den Präsidenten der Genossenschaft, die übrigen Mitglieder des Vorstandes, den Kassier, die Schätzungskommission und die Rechnungsrevisionsstelle.
- ³ Sie wählt gestützt auf das Submissionsverfahren den Projektleiter.
- ⁴ Die Generalversammlung beschliesst im weiteren über:
- a) Änderungen der Statuten
 - b) Erweiterung oder Reduktion des Bezugsgebietes
 - c) Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung sowie der Bau- und Schlussabrechnung
 - d) Festsetzung der Entschädigungen für die Organe der Genossenschaft
 - e) Anträge des Vorstandes und der Schätzungskommission
 - f) Erhebung von Teilzahlungen der Genossenschafter
 - g) Beschaffung der nötigen Geldmittel
 - h) Erwerb und Veräusserung von Genossenschaftsland
 - i) Anträge an die Einwohnergemeinde für ergänzende bauliche Massnahmen
 - k) Erteilung von Prozessvollmachten und Abschluss von Schiedsverträgen
 - l) Auflösung der Genossenschaft, unter Vorbehalt von § 66 BoVO

Einberufung

**§
11**

- ¹ Die Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen, sooft die Geschäfte es erfordern, mindestens aber einmal jährlich und nach Abschluss der Ausführungsphase mindestens alle zwei Jahre.
- ² Die Generalversammlung ist auf begründete schriftliche Begehren von mindestens einem Fünftel der Genossenschafter oder von Genossenschaffern, denen mindestens 10 % der Fläche des Bezugsgebietes gehört und auf Verlangen der Aufsichtsbehörden einzuberufen.
- ³ Die Einladung an alle Mitglieder erfolgt unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände wenigstens 14 Tage vor der Versammlung durch Inserat im Publikationsorgan (§ 8) und im Internet über www.entlastung.info³. Den Mitgliedern ausserhalb des Verteilbereiches des Publikationsorgans wird der Inserattext als Einladung zugestellt.

Stellvertretung

**§
12**

Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied oder eine handlungsfähige Person durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht mit der Ausübung seiner Rechte betrauen.
Die Übernahme mehrerer Stellvertretungen ist unzulässig.

Beschlussfassung Wahlen

**§
13**

- ¹ Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der Stimmenden oder vertretenen Stimmenden (§ 12).
- ² Mehrere Eigentümer eines Grundstückes üben ihr Stimmrecht durch eine von ihnen bezeichnete Person aus. Diese Person hat sich durch eine schriftliche Vollmacht der Berechtigten

³ Fassung vom 22. April 2009

auszuweisen. Kommt eine Einigung unter den Gesamt- oder Miteigentümern nicht zustande, gelten diese anlässlich der Versammlung als nicht stimmberechtigt.

- 3 Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident und bei Wahlen das Los.
- 4 Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden resp. vertretenen (§ 12) Stimmberechtigten ist eine Wahl geheim durchzuführen.

Vorstand

Vorstand

§ 14

- 1 Der Vorstand besteht während der Durchführung des Unternehmens aus 12 Mitgliedern⁴ und nach Abschluss der Ausführungsphase aus mindestens 8⁵ Mitgliedern.
- 2 Dem Vorstand gehören je ein Delegierter der kommunalen Behörden der Gemeinden Olten, Wangen b.O., Rickenbach, Kappel, Hägendorf und Gunzgen⁶ sowie je ein Vertreter der Städtischen Betriebe Olten SBO und des Amtes für Verkehr und Tiefbau AVT an.
- 3 Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen der Genossenschaft angehören.
- 4 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident der Genossenschaft ist gleichzeitig Präsident des Vorstandes.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Allgemeine Aufgaben

§ 15

- 1 Der Vorstand leitet die Geschäfte und bereitet alle Vorlagen vor, soweit nicht die Schätzungskommission zuständig ist.
- 2 Er ist Verbindungsorgan zwischen der Genossenschaft und den Aufsichtsbehörden.
- 3 Er ist im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes, der Bodenverbesserungsverordnung, der Statuten und der Genossenschaftsbeschlüsse zu allen im Genossenschaftszweck liegenden Rechtsgeschäften berechtigt und verpflichtet.
- 4 Er ist im Sinne des Genossenschaftszweckes ermächtigt zum Erwerb von Landwirtschaftsland - zu den vom Amt für Landwirtschaft zu genehmigenden Bedingungen - bis zum Gesamtbetrage von Fr. 150'000.-.
- 5 Er ist der Genossenschaft für die Durchführung des Werkes und für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.
- 6 Er vertritt die Genossenschaft nach aussen durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten und des

⁴ Fassung vom 22. April 2009

⁵ Fassung vom 22. April 2009

⁶ Fassung vom 22. April 2009

Aktuars oder Kassiers.

Besondere Aufgaben

**§
16**

- 1 Der Vorstand hat folgende weitere Aufgaben:
 - a) Er lässt nach Bedarf die nachfolgenden Vorlagen ausarbeiten:
 - Landwirtschaftliche Vorplanung
 - Bodenkartierung
 - Vorprojekt mit technischem Bericht und Kostenschätzung
 - Bericht zu den Auswirkungen auf die Umwelt
 - Detailprojekte
 - Schlussabrechnung;
 - b) er führt in Koordination mit der Schätzungskommission die Auflageverfahren durch;
 - c) er informiert die Mitglieder der Schätzungskommission zusammen mit dem Projektleiter regelmässig über den Stand der Projektierung und Ausführung der baulichen Massnahmen;
 - d) er beantragt die Zusicherung von Beiträgen und die Ausrichtung von Teilzahlungen beim Amt für Landwirtschaft;
 - e) er unterbreitet dem Amt für Landwirtschaft unter Beachtung der kantonalen Submissionsverordnung die Vergabe der Arbeiten zur Genehmigung;
 - f) er hat die Eigentümer von Grundstücken, welche für die Leistung der Schlusszahlungen Darlehen aufnehmen müssen, frühzeitig auf die Pfandrechteintragung (Art. 820 Abs. 1 ZGB) aufmerksam zu machen;
 - g) er beantragt der Schätzungskommission zuhanden des Reglementes für den Nutzungs- und Eigentumsübergang den Zeitpunkt für den Bewirtschaftungsantritt;
 - h) er gibt der Amtschreiberei und dem Amt für Landwirtschaft jeweils von Neuwahlen Kenntnis;
 - i) er verpachtet allfälliges im Eigentum der Flurgenossenschaft stehendes Landwirtschaftsland;
 - k) er hat eine zweckmässige Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschliessen.

- 2 Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht von Gesetzes wegen oder durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Einberufung

**§
17**

Der Vorstand ist durch den Präsidenten einzuberufen, sooft die Geschäfte es erfordern. Er ist ferner auf begründetes, schriftliches Begehren von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörden einzuberufen.

Präsident und Aktuar

**§
18**

- 1 Der Präsident leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen.
- 2 Sämtliche Verhandlungen und Beschlüsse sind durch den Aktuar zu protokollieren. Das Protokoll ist an der nächsten Sitzung genehmigen zu lassen.
- 3 Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes.
- 4 Der Aktuar sorgt für die sofortige Bedienung der Vorstandsmitglieder und des Amtes für Landwirtschaft mit einer Kopie der Generalversammlungs- und Vorstandsprotokolle.

- Kassier
- § 19**
- 1 Der Kassier führt die Kasse und Buchhaltung der Flurgenossenschaft.
 - 2 Er hat dem Amt für Landwirtschaft alljährlich je eine Kopie der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes zuzustellen.
 - 3 Er hat in Zusammenarbeit mit dem Projektleiter die Register der Flurgenossenschaft (Eigentümer- und Liegenschaftsverzeichnis, Adressverzeichnis) gemäss den amtlichen Mitteilungen der Amtschreiberei laufend nachzuführen.
 - 4 Der Vorstand kann der Generalversammlung die Übertragung des Rechnungswesens an einen Fachmann oder ein Bankinstitut beantragen.
 - 5 Auszahlungen dürfen nur mit Ermächtigung des Vorstandes vorgenommen werden. Alle Rechnungen müssen vom Präsidenten oder Vizepräsidenten, die Rechnungen für Bauarbeiten überdies auch vom zuständigen Bauleiter, visiert sein.
 - 6 Die halbjährlich einzureichenden Akkord-/Regierechnungen des Projektleiters und die Schlussabrechnungen müssen vor der Auszahlung dem Amt für Landwirtschaft zur Kontrolle unterbreitet werden.
- Schätzungskommission
- Zusammensetzung
- § 20**
- 1 Die Schätzungskommission setzt sich, im Sinne von § 41 BoVO, aus 3-4 Sachverständigen zusammen, welche am Unternehmen nicht beteiligt sind.⁷
 - 2 Sie kann zu ihren Arbeiten weitere Ortskundige und Fachleute beiziehen.
 - 3 Die Schätzungskommission konstituiert sich selbst und bestimmt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Aktuar.
 - 4 Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
 - 5 Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Sitzungen. Die Verhandlungen sind durch den Aktuar zu protokollieren.
 - 6 Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten der Schätzungskommission.
- Aufgaben
- § 21**
- 1 Die Schätzungskommission hat in Zusammenarbeit mit dem Projektleiter namentlich folgende Aufgaben:

⁷ Fassung vom 15. März 2006

- a) Sie erarbeitet die Bonitierungsgrundsätze;
 - b) sie begleitet die Bodenkartierung
 - c) sie bonitiert (bewertet) den alten Besitzstand gestützt auf die Bodenkartierung und die Bonitierungsgrundsätze;
 - d) sie bestimmt den allgemeinen Abzug nach Massgabe des Vorprojektes;
 - e) sie führt zusammen mit dem Projektleiter die Wunschtage durch und bereitet einen Neuzuteilungsentwurf vor, welcher auf die Vorgaben des Vorprojektes (bestehendes Wegnetz, Natur- und Landschaftswerte) auszurichten ist;
 - f) sie erarbeitet das Reglement über den Nutzungs- und Eigentumsübergang und legt auf Antrag des Vorstandes das Datum für den Besitzstandsantritt fest;
 - g) sie beurteilt sämtliche Einsprachen und verhandelt mit den Grundeigentümern zur Erreichung einer Einigung;
 - h) falls keine Einigung zustande kommt, eröffnet sie den Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung;
 - i) sie erarbeitet die Grundsätze für den Kostenverteiler;
 - k) sie verteilt die Kosten, welche nicht von Bund und Kanton getragen werden, gemäss den genehmigten Grundsätzen;
 - l) sie erarbeitet einen Vorschlag für eine zweckmässige Pachtlandarrondierung unter Beachtung der Besitzstände der Pächter.
- 2 Sie beachtet die Grundsätze der Eigentumsgarantie unter Berücksichtigung der Unternehmensziele (§ 3) sowie der Zuteilungsgrundsätze, wonach jeder Grundeigentümer für die abgetretenen Grundstücke nach Möglichkeit Ersatz in ähnlicher Beschaffenheit, Lage und Güte erhalten soll (§ 61 Abs. 1 BoVO);
- 3 Sie trägt die Verantwortung, dass naturnahe Lebensräume (Hecken, artenreiche Wiesen und Weiden, usw.) bei der Neuzuteilung erhalten bleiben und im Sinne der kommunalen und kantonalen Planungen ergänzt werden können. Sie sorgt dafür, dass diese Lebensräume möglichst an Landwirte zugeteilt werden, die an einer naturnahen Bewirtschaftung interessiert sind.
- 4 Sie hat allen von ihr bearbeiteten Vorlagen eine Zusammenfassung ihrer Grundsätze und einen Erläuterungs-Bericht beizulegen.

Rechnungsrevisoren

Rechnungsrevisoren

§ 22

- 1 Es sind zwei Rechnungsrevisoren zu wählen.
- 2 Mindestens einer der beiden Rechnungsrevisoren darf nicht Mitglied der Genossenschaft sein.
- 3 Der Vorstand kann der Generalversammlung die Übertragung der Revisionsstelle an ein Treuhandbüro beantragen.
- 4 Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich oder auf Anordnung des Vorstandes oder der Generalversammlung die Rechnungs- und Kassenführung. Sie können der Generalversammlung selbständig Anträge unterbreiten und sind befugt, sämtliche Akten und Belege der Genossenschaft einzusehen.

III. Besondere Bestimmungen

Gemeinsame Bestimmungen Amtspflichten	§ 23	<p>¹ Die Mitglieder aller Organe haben die ihnen gemäss der Bodenverbesserungsverordnung und den Statuten obliegenden Aufgaben gewissenhaft auszuführen und die Interessen der Genossenschaft zu wahren.</p> <p>² Der Vorstand und die Generalversammlung können Fehlbare zur Verantwortung ziehen oder beim Regierungsrat deren Abberufung beantragen.</p>
Amtszwang	§ 24	Jedes Mitglied hat ein ihm übertragenes Amt auf die Dauer einer vierjährigen Amtsperiode zu übernehmen.
Wahlausschliessungsgründe	§ 25	<p>¹ Für den Vorstand, die Schätzungskommission und die Rechnungsrevisoren gelten die verwandtschaftlichen Ausschliessungsgründe gemäss §§ 112 und 113 des Gemeindegesetzes sinngemäss. Niemand kann in mehrere dieser Organe gewählt werden.</p> <p>² Die verwandtschaftlichen Ausschliessungsgründe gelten auch für allfällige Spezialorgane der Genossenschaft.</p>
Abtretungspflicht	§ 26	Für die Abtretungspflicht gilt § 117 des Gemeindegesetzes sinngemäss.

IV. Durchführungsbestimmungen

Im Allgemeinen	§ 27	Für die Durchführung des Unternehmens, das Einsprache- und Beschwerdeverfahren sowie die Rechtsverhältnisse nach dem Abschluss des Unternehmens gelten die Bestimmungen der BoVO.
Veränderungsverbot	§ 28	<p>¹ Während der Durchführung des Unternehmens sind tatsächliche Änderungen an Grundstücken, aber auch das baubewilligungspflichtige Erstellen von Bauten aller Art sowie die Beseitigung oder die Neupflanzung von Obstbäumen nur mit Bewilligung des Amtes für Landwirtschaft gestattet. Gesuche sind dem Vorstand zuhanden des Amtes für Landwirtschaft einzureichen (§ 9^{ter} Abs. 1 LG).</p> <p>² Das Verbot kann erst mit der Genehmigung der Neuzuteilung, resp. der vorübergehenden Mehr- und Minderwerte aufgehoben werden.</p> <p>³ Die Beseitigung von Feld- und Ufergehölzen sowie Hecken ist grundsätzlich und dauernd verboten.</p>
Verfügungsbeschränkung	§ 29	<p>¹ Ab Beginn der Zuteilungsverhandlungen bis zur Inkraftsetzung des neuen Besitzstandes sind Rechtsänderungen im alten Zustand, wie Handänderungen (Veräusserungen) und die Errichtung von Dienstbarkeiten, nur mit Bewilligung des Amtes für Landwirtschaft gestattet (§ 59 BoVO).</p> <p>² Der Eintritt des Zeitpunktes für die Verfügungsbeschränkung wird auf Antrag des Vorstandes vom Volkswirtschaftsdepartement</p>

festgesetzt und ist sämtlichen Grundeigentümern sowie der Amtschreiberei zum Nachtrag im Grundbuch bekannt zu geben.

Auflagen	§ 30	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Vorstand hat die Projektunterlagen nach deren Prüfung durch das Amt für Landwirtschaft gesamthaft oder nach dem Fortschritt des Unternehmens getrennt, öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist zu publizieren. 2 Die Gründungsakten, das Vorprojekt und die Neuzuteilungsakten sind während 30 Tagen, die übrigen Projektunterlagen während 14 Tagen aufzulegen
Einsprachen	§ 31	Einsprachen sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Präsidenten der Schätzungskommission einzureichen (§ 44 Abs. 1 BoVO).
Beschwerden	§ 32	<ol style="list-style-type: none"> 1 Gegen Einspracheentscheide der Schätzungskommission in Schätzungsfragen kann innert 10 Tagen beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.⁸ 2 Gegen alle übrigen Einspracheentscheide ist innert 10 Tagen die Beschwerde an den Regierungsrat möglich. 3 Privatrechtliche Streitigkeiten sind an den ordentlichen Richter zu verweisen.
Wunschtage	§ 33	Vor der endgültigen Aufstellung des Neuzuteilungsplanes werden Wunschtage abgehalten, an welchen die Grundeigentümer ihre Begehren anbringen können (siehe auch § 21 Abs. 1 lit. e).
Allgemeiner Abzug	§ 34	<ol style="list-style-type: none"> 1 Für die gemeinsamen Anlagen, zur Erleichterung der Neuzuteilung und zur Ausscheidung der Flächen für Ersatzmassnahmen wird vom Wert des alten Bestandes ein entschädigungsloser, allgemeiner Abzug vorgenommen. 2 Der allgemeine Abzug wird durch die Schätzungskommission, gemäss den gegebenen Verhältnissen, gemeinsam mit dem Projektleiter ermittelt (siehe auch § 21 Abs. 1 lit. d). Die Höhe des Abzuges ist spätestens zusammen mit der Neuzuteilung aufzulegen. 3 Für Grundeigentümer mit überbauten, unveränderbaren Einzelparzellen kann der allgemeine Abzug angemessen reduziert werden.
Land in der Bauzone	§ 35	Tausche über die Zonengrenzen hinaus sind nur auf freiwilliger Basis möglich; die Abtauschwerte sind durch private Vereinbarungen unter den Tauschwilligen festzulegen.
Kostentragung durch Pächter	§ 36	Nichtselbstbewirtschaftende Eigentümer, welche ihr Land nach dem Neubestandsantritt mit einem Pachtvertrag von mindestens 18 Jahren (3 Pachtperioden) an einen selbstbewirtschaftenden Landwirt verpachten, werden zu Lasten des Pächters von den Kosten befreit. Bei kürzeren Pachtvereinbarungen von minimal 12 Jahren (2

⁸ Fassung vom 15. März 2006

Pachtperioden) werden die Restkosten zu Lasten des Pächters reduziert.

V. Schlussbestimmungen

§ 37 Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Jedem Mitglied ist ein Exemplar der genehmigten Statuten zuzustellen.

* * * * *

Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage erfolgte in den Gemeinden Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach, Kappel und Hägendorf in der Zeit vom 18. April bis 18. Mai 2005

* * * * *

1. Genehmigung und Inkraftsetzung

Genehmigt durch die Genossenschaftsversammlung anlässlich der Gründung der Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten mitsamt Änderungsanträgen aus dem Auflageverfahren

Kappel, 14. Juni 2005

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5006/552 vom 20. März 2006

* * * * *

Genehmigung 1. Revision

Genehmigt durch die Genossenschafts-Generalversammlung **Kappel, 15. März 2006**

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 22. März 2006

* * * * *

Genehmigung 2. Revision

Genehmigt durch die Genossenschafts-Generalversammlung **Kappel, 2. April 2008**

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 20. Juni 2008

* * * * *

Genehmigung 3. Revision

Genehmigt durch die Genossenschafts-Generalversammlung **Kappel, 22. April 2009**

Der Präsident:
sig. Max Züllli
Max Züllli

Der Aktuar:
sig. Lorenz Kissling
Lorenz Kissling

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 7. Mai 2009